

# § 39 EisbBBV Vorsichtssignal

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

- (1) Abhängig von den örtlichen betrieblichen Verhältnissen dürfen Haupt- oder Schutzsignale mit einem Vorsichtssignal ausgerüstet werden.
- (2) Das Vorsichtssignal ist am Signalschild des Haupt- oder Schutzsignals anzubringen.
- (3) Das Vorsichtssignal darf auf eventuell aufgestellten Signalnachahmern nicht wiederholt werden.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)